Newsletter
IFRS 4/2022

Inhalt

02 **IFRS-Foundation Highlights**

02 Laufende Projekte in der Standardentwurfsphase
Fortlaufende IASB-Beratungen über die Neufassung des IAS 1

05 IFRS-IC-Agendaentscheidungen
Übersicht über Agendaentscheidungen des IFRS IC veröffentlicht

Agendaentscheidung des IFRS IC über die Qualifikation eines Software-Wiederverkäufers (*IT-Reseller*) als Agent oder Prinzipal im Sinne von IFRS 15

06 Sonstige Nachrichten
Nominierungen für das IASB

07 **Europäische Highlights**

07 EFRAG News
Zum 30. Juni 2022 anwendbare Standards und Interpretationen

10 ESMA News
ESMA: 26. Auszug aus der Datenbank mit IFRS-Durchsetzungsentscheidungen veröffentlicht

IFRS-Foundation Highlights

Laufende Projekte in der Standardentwurfsphase

Fortlaufende IASB-Beratungen über die Neufassung des IAS 1

Neufassung des IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*

Wesentliche Änderungen, die im Standardentwurf über die Neufassung des IAS 1 zur Diskussion gestellt wurden

- Einführung bestimmter **Kategorien** (GuV):
  - Betriebliche Tätigkeit
  - Investitionstätigkeit
  - Finanzierungstätigkeit
- Einführung von **Zwischensummen** (GuV)

Formulierung von Leitlinien zur **Disaggregation** von Posten im Abschluss

Angaben zu **Leistungskennzahlen** (Management Performance Measures) im Anhang

Verbesserungen bei der Darstellung in der **Kapitalflussrechnung**

Das IASB hat im Dezember 2019 einen Standardentwurf (*General Presentation and Disclosures*) zur Überarbeitung bzw. Neufassung des IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist lief bis zum 30. Juni 2020.

Mit dem Standardentwurf reagierte das IASB auf Bedenken von Investoren in Bezug auf die Vergleichbarkeit und Transparenz der Berichterstattung über den Unternehmenserfolg. Ziel des Standardentwurfs ist somit eine verbesserte Kommunikation über Informationen im Abschluss – mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Der Standardentwurf sieht neue Regelungen für die Struktur und den Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung vor, die detaillierter und präskriptiver sind als die derzeit in IAS 1 festgelegten Regelungen. Das IASB ist auch bestrebt, die Transparenz der Angaben im Anhang zu verbessern, insbesondere im Zusammenhang mit einigen alternativen Leistungskennzahlen, den Management Performance Measures (MPM).

Im Arbeitsprogramm des IASB wird derzeit kein Datum für die Fertigstellung des neuen Standards genannt, was insbesondere an der großen Anzahl von noch zu überarbeitenden Themen liegt.

Management Performance Measures

Das IASB befasste sich insbesondere erneut mit dem Thema Management Performance Measures. Bislang wurde vor allem der Vorschlag aus dem Exposure Draft bestätigt, eine Liste mit verpflichtenden Informationen aufzunehmen, die ein Unternehmen mindestens über alle seine genutzten MPM in einer eigenen Angabe im Anhang zum Jahresabschluss ausweisen muss. Ziel ist hierbei, die Transparenz bei der Kommunikation über diese Kennzahlen zu fördern. Zu diesen verpflichtenden Informationen soll eine Überleitung zwischen einer MPM und der am direktesten vergleichbaren Zwischensumme bzw. Summe in der Gewinn- und Verlustrechnung gehören.

Weitere Diskussionen erforderte allerdings ein umstrittener Vorschlag aus dem Exposure Draft, und zwar die Pflicht, die steuerlichen Auswirkungen und den Effekt auf nicht beherrschende Anteile bei jedem Posten in der Überleitung zu bestimmen.

Während seiner Sitzung im Mai entschied sich das IASB daher vorläufig, den Vorschlag aus dem Exposure Draft zu bestätigen, die Art und Weise, wie die steuerlichen Auswirkungen darzustellen sind, aber zu ändern. Laut Exposure Draft sollten diese Auswirkungen auf Basis einer angemessenen proportionalen Aufteilung der tatsächlichen Steuer und der latenten Steuer des Unternehmens in dem betreffenden Land bzw. den betreffenden Ländern oder einer anderen Methode, die unter den jeweiligen Umständen zu einer angemesseneren Aufteilung führt, bestimmt werden. Am Ende beschloss das IASB dann, Unternehmen bei der Berechnung dieses Steuereffekts folgende Möglichkeiten zu gestatten:

- erste Möglichkeit: Berechnung der Steuereffekte, die direkt der (den) zugrunde liegenden Transaktion(en) unter Berücksichtigung des Steuersatzes (oder der Steuersätze), der (die) für diese Transaktion(en) in dem betreffenden Rechtskreis gilt (oder gelten), zurechenbar sind; oder
- zweite Möglichkeit: Im ersten Schritt erfolgt die Berechnung der Steuereffekte genau wie bei der oben beschriebenen ersten Möglichkeit. Im zweiten Schritt erfolgt die Zuordnung aller sonstigen Steuereffekte im Zusammenhang mit der (den) Transaktion(en), die nicht direkt der (den) einzelnen Transaktion(en) zurechenbar sind, wie z. B. die Berücksichtigung der Verlustvorträge, die zur

Verrechnung mit Steuern in der laufenden Periode zur Verfügung stehen. Die Aufteilung solcher Steuereffekte sollte auf Basis einer angemessenen proportionalen Aufteilung der tatsächlichen Steuer und der latenten Steuer oder einer anderen Methode, die eine angemessenere Aufteilung ermöglicht, erfolgen.

Durch die Einführung der ersten Möglichkeit soll somit die Berechnung vereinfacht werden, da man sich auf die direkten Steuereffekte des betreffenden Postens in der Überleitung beschränken kann. Am Ende der Diskussion forderte das IASB allerdings das Staff auf, weiter über alternative Berechnungsmethoden, mit denen sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis für Unternehmen möglicherweise verbessern lässt, nachzudenken.

Außergewöhnliche Erlöse und Aufwendungen

Die Diskussion über die außergewöhnlichen Erlöse und Aufwendungen fand insbesondere im Dezember 2021 statt und wurde im Mai 2022 wieder aufgenommen. Im Mai gelangte das IASB zu der folgenden Definition von außergewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen, die nun als Erträge und Aufwendungen mit „begrenzter Wiederkehr“ definiert sind: *„Income and expenses have limited recurrence when it is reasonable to expect that income or expenses that are similar in type and amount will cease, and once ceased will not arise again, before the end of the assessment period.“*

Gegenüber der Definition im Exposure Draft wurden zwei wichtige Punkte geändert:

- Die Definition von Erträgen und Aufwendungen mit einer *limited recurrence* erweitert die im Exposure Draft vorgeschlagene Definition, die ausschließlich die Erträge und Aufwendungen, die in der Vergangenheit entstanden sind, berücksichtigte, um zukunftsorientierte Aspekte. Unter dem Posten sollten zusätzlich auch Aufwendungen und Erträge erfasst werden, die voraussichtlich in einigen zukünftigen Berichtsperioden wiederholt anfallen werden.
- Die Erwartungen an die Zukunft müssen im Hinblick auf die *assessment period* eingeschätzt werden. Das IASB wird zu einem späteren Zeitpunkt noch erörtern, wie diese Periode zu definieren ist, zum Beispiel durch eine Verbindung mit dem zeitlichen Horizont, der für Budgets oder Prognosen herangezogen wird, oder durch Angabe einer minimalen und/oder maximalen Anzahl von Geschäftsjahren.

Das IASB begann außerdem mit einer erneuten Prüfung der Informationen, die in einer eigenen Anhangangabe über Erträge und Aufwendungen mit begrenzter Wiederkehr zu liefern sind. Das IASB wies darauf hin, dass die Anforderungen dazu führen würden, dass Informationen über Erträge und Aufwendungen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn Informationen über ihre begrenzte Wiederkehr für die Abschlussadressaten von Interesse wären (d. h., wenn solche Informationen wesentlich wären).

Die Gespräche werden zu einem späteren Zeitpunkt anhand ergänzender Analysen des *Staff* in Verbindung mit der neuen Definition dieser Erträge und Aufwendungen fortgesetzt.

Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden

Das IASB diskutierte den Vorschlag, dass Unternehmen mit bestimmten Hauptgeschäftstätigkeiten Erträge und Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, außerhalb der operativen Kategorie klassifizieren.

IFRS-IC-Agenda-entscheidungen

Übersicht über Agendaentscheidungen des IFRS IC veröffentlicht

Am 5. Mai veröffentlichte die IFRS Foundation mit Band 6 eine Übersicht über die Agendaentscheidungen, die das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) zwischen November 2021 und April 2022 getroffen hat.

Diese Übersicht kann hier abgerufen werden.

Die Agendaentscheidungen in dieser Zusammenstellung beziehen sich auf IFRS 9 *Finanzinstrumente*, IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand*, IFRS 16 *Leasingverhältnisse* und IAS 7 *Kapitalflussrechnung*en und betreffen die folgenden Themen:

- TLTRO-III-Programm mit längerfristigen Refinanzierungsgeschäften für Banken (zu weiteren Einzelheiten über diese Agendaentscheidung, die IFRS 9 und IAS 20 betrifft, siehe IFRS-Newsletter 2/2022);
- wirtschaftliche Vorteile durch die Nutzung eines Windparks (zu weiteren Einzelheiten über diese Agendaentscheidung, die IFRS 16 betrifft, siehe IFRIC-Update November 2021);
- Beschränkung durch einen Vertrag mit einem Dritten unterliegende Sichteinlagen (zu weiteren Einzelheiten über diese Agendaentscheidung, die IAS 7 betrifft, siehe IFRS-Newsletter 3/2022).

Agendaentscheidung des IFRS IC über die Qualifikation eines Software-Wiederverkäufers (*IT-Reseller*) als Agent oder Prinzipal im Sinne von IFRS 15

Im April 2022 traf das IFRS IC eine finale Entscheidung über die Frage, ob ein Software-Wiederverkäufer als Agent oder Prinzipal im Sinne von IFRS 15 handelt, siehe IFRS-Newsletter 1/2022. Diese wurde im Mai durch das IASB gebilligt (und ist hier abrufbar)

In der Frage an das IFRS IC berät der Wiederverkäufer den Endkunden bei der Auswahl der Software und der Anzahl der Lizenzen, erbringt aber sonst keine Leistungen (es handelt sich um Standardlizenzen). Wenn sich der Kunde zum Kauf der Lizenzen entschließt, gibt der Wiederverkäufer die Bestellung bei dem Software-Hersteller auf und ein Lizenzvertrag wird direkt zwischen dem Kunden und dem Software-Hersteller geschlossen. Der Software-Hersteller liefert die – auf den Namen des Kunden lautenden – bestellten Software-Lizenzen an den Kunden über ein Portal zum Download und einen Aktivierungscode. Wenn der Wiederverkäufer einen Lizenztyp oder eine Lizenzanzahl empfiehlt, der/die nicht den Anforderungen des Kunden entspricht, kann dieser die Lizenzen ablehnen. In diesem Fall kann der Wiederverkäufer die Lizenzen weder an den Software-Hersteller zurückgeben noch an einen Dritten verkaufen.

In seiner Entscheidung äußerte sich das IFRS IC nicht zu der Frage, ob der Wiederverkäufer als Agent oder Prinzipal im Sinne von IFRS 15 bei der Umsatzerfassung handelt. Diese Frage erfordert nämlich eine Ermessensentscheidung, bei der die besonderen Fakten und Umstände, darunter auch die Bedingungen der betreffenden Verträge, zu würdigen sind. Das IC beschränkte sich daher darauf, die

anwendbaren Bestimmungen zu wiederholen und deren Anwendung auf die Frage sowie die verschiedenen Stufen der Argumentation zu erläutern. Das IC verwies ferner auf die Pflichten, im Anhang Informationen über wesentliche Rechnungslegungsmethoden laut IAS 1 und über wesentliche Ermessensentscheidungen bei der Umsatzerfassung laut IFRS 15 zu erläutern.

Sonstige Nachrichten

Nominierungen für das IASB

Am 26. Mai gaben die Trustees der IFRS Foundation die Nominierung von Linda Mezon-Hutter und Robert Uhl als IASB-Mitglieder bekannt.

Sie werden die beiden für Amerika vorgesehenen Posten während einer Mandatsdauer von fünf Jahren ab September 2022 bekleiden und die Nachfolge von Tom Scott und Mary Tokar antreten.

Linda Mezon-Hutter war nacheinander Mitglied, Vizepräsidentin und Präsidentin des kanadischen Standardsetters für Rechnungslegungsnormen (AcSB) und gehörte auch dem Accounting Standards Advisory Forum des IASB an.

Robert Uhl war Mitglied des IFRS Interpretations Committee und der Emerging Issues Task Force des US-amerikanischen Standardsetters für Rechnungslegungsnormen (FASB).

Darüber hinaus wurden die Mandate von Nick Anderson, Jianqiao Lu und Ann Tarca um drei Jahre verlängert.

Weitere Einzelheiten über diese Nominierungen sind hier zu finden.

Europäische Highlights

EFRAG News

Zum 30. Juni 2022 anwendbare Standards und Interpretationen

In der Zeit der Halbjahresabschlüsse vermittelt dieser IFRS-Newsletter eine Übersicht über die letzten vom IASB veröffentlichten Texte.

Bei den Texten wird jeweils angegeben, welche verpflichtende Standards anzuwenden sind und welche vorzeitig angewandt werden können. Hierbei wird der aktuelle Bericht über den Stand des Übernahmeprozesses in Europa laut EFRAG-Website am 2. Mai 2022 (hier abrufbar) angewandt.

Ferner erinnern wir an die Grundsätze, die für die erstmalige Anwendung der vom IASB veröffentlichten Standards und Interpretationen gelten:

1. Standardentwürfe des IASB dürfen nicht angewandt werden, weil sie nicht zum Korpus der veröffentlichten Standards gehören.
2. Interpretationsentwürfe des IFRS IC können gegebenenfalls berücksichtigt werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
   - Der Entwurf steht nicht im Widerspruch zu aktuell anwendbaren IFRS.
   - Der Entwurf soll keine bestehende Interpretation ändern, deren Anwendung aktuell verpflichtend ist.
3. Die vom IASB veröffentlichten Standards, die zum 30. Juni noch nicht von der Europäischen Union gebilligt sind, können angewandt werden, wenn der europäische Übernahmeprozess vor dem Stichtag, zu dem das zuständige Unternehmensorgan den Zwischenabschluss

feststellt (d. h. oftmals der Verwaltungsrat), beendet ist.

4. Die vom IASB veröffentlichten Interpretationen, die zu dem Stichtag, zu dem das zuständige Unternehmensorgan den Zwischenabschluss feststellt, noch nicht von der Europäischen Union gebilligt sind, können angewandt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu in Europa aktuell anwendbaren Standards und Interpretationen stehen.

Laut IAS 8 muss der Anhang bekanntermaßen eine Auflistung der vom IASB veröffentlichten, aber noch nicht in Kraft getretenen Standards und Interpretationen enthalten, die von dem Unternehmen nicht vorzeitig angewandt wurden.

Zu dieser Auflistung gehört auch eine Einschätzung des Unternehmens, wie sich die Anwendung dieser Standards und Interpretationen auswirken wird.

Bei kleineren Interpretationen und Änderungen ist es sinnvoll, diese Auflistung allein auf die Angaben zu begrenzen, die wahrscheinlich die Tätigkeiten des Unternehmens betreffen.

Laut IAS 34 *Zwischenberichterstattung* müssen Änderungen an Rechnungslegungsmethoden infolge in Kraft getretener neuer Texte auch in unterjährigen Zwischenabschlüssen angegeben werden.

IFRS-Standard	Thema	Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem IASB	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt	Stand der Anwendung am 30. Juni 2022
IFRS 14	**Regulatorische Abgrenzungsposten** (veröffentlicht am 30. Januar 2014)	1. Januar 2016	Kein Endorsement (Die EU hat entschieden, mit dem Endorsement auf den endgültigen Standard zu warten)	Nicht erlaubt
Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	**Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture** (veröffentlicht am 11. September 2014) **und Datum des Inkrafttretens** (veröffentlicht am 17. Dezember 2015)	Aufgeschoben, vorzeitige Anwendung erlaubt	Aufgeschoben	Erlaubt[1]
IFRS 17 und Änderungen	**Versicherungsverträge** (veröffentlicht am 18. Mai 2017), einschließlich **Änderungen** (veröffentlicht am 25. Juni 2020)	1. Januar 2023, vorzeitige Anwendung erlaubt	23. November 2021	Erlaubt

[1] Wenn das Unternehmen keine Rechnungslegungsmethode entwickelt hat.

Änderungen an IFRS 17	**Initial Application of IFRS – and IFRS 9 – Comparative Information** (veröffentlicht am 9. **Dezember 2021)**	Ein Unternehmen, das sich für die Anwendung der Änderungen entscheidet, wendet IFRS 17 erstmals an	In Erwartung des Endorsements durch die EU (das Datum wurde noch nicht bekannt gegeben)	Erlaubt[2]
Änderungen an IAS 16	**Sachanlagen: Einnahmen vor beabsichtigter Nutzung** (veröffentlicht am 14. Mai 2020)	1. Januar 2022	2. Juli 2021	Obligatorisch
Änderungen an IAS 1	**Klassifizierung von Schulden als kurz- bzw. langfristig** (veröffentlicht am 23. Januar 2020), **Aufschiebung des Inkrafttretens** (veröffentlicht am 15. Juli 2020)	1. Januar 2023, vorzeitige Anwendung erlaubt	In Erwartung des Endorsements durch die EU (das Datum wurde noch nicht bekannt gegeben)	Nicht erlaubt
Änderungen an IAS 1	**Darstellung des Abschlusses - Leitlinien für Anwendung des Wesentlichkeitskriteriums: Offenlegung von Rechnungslegungsmethoden** (veröffentlicht am 12. Februar 2021)	1 Januar 2023, vorzeitige Anwendung erlaubt	3. März 2022	Erlaubt
Änderungen an IFRS 3	**Verweis auf das Rahmenkonzept** (veröffentlicht am 14. Mai 2020)	1. Januar 2022	2. Juli 2021	Obligatorisch
Änderungen an IAS 37	**Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Verträgen – Kosten der Vertragserfüllung** (veröffentlicht am 14. Mai 2020)	1. Januar 2022	2. Juli 2021	Obligatorisch
Jährliche Verbesserungen an IFRS-Zyklus 2018–2020	**Jährliche Verbesserung verschiedener Standards** (veröffentlicht am 14. Mai 2020)	1. Januar 2022	2. Juli 2021	Obligatorisch
Änderungen an IAS 8	**Definition von Schätzungen** (veröffentlicht am 12. Februar 2021)	1. Januar 2023, vorzeitige Anwendung erlaubt	3. März 2022	Erlaubt
Änderungen an IAS 12	**Latente Steuern im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die aus einer einzigen Transaktion stammen** (veröffentlicht am 7. Mai 2021)	1. Januar 2023, vorzeitige Anwendung erlaubt	In Erwartung des Endorsements durch die EU (das Datum wurde noch nicht bekannt gegeben)	Erlaubt (ausgenommen Übergangsbestimmungen)[3]

[2] Wenn das europäische Endorsement-Verfahren vor dem Zeitpunkt der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung abgeschlossen ist und IFRS 17 vorzeitig angewendet wird.

[3] Eine freiwillige Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist zulässig, sofern diese Änderung rückwirkend in Übereinstimmung mit IAS 8 vorgenommen wird, d. h., die Übergangsbestimmungen der Änderungen von IAS 12 können nicht angewendet werden.å

ESMA News

ESMA: 26. Auszug aus der Datenbank mit IFRS-Durchsetzungsentscheidungen veröffentlicht

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority oder kurz ESMA) veröffentlichte am 17. Mai den 26. Auszug aus ihrer Datenbank mit Entscheidungen aus den European Enforcers Coordination Sessions (EECS) (hier abrufbar). Die nationalen Enforcement-Entscheidungen, deren Aufgabe in der Aufsicht der Finanzberichterstattung liegt, finden sich auf EU-Ebene in den EECS zusammen. Dieses Gremium soll eine einheitliche Anwendung der IFRS in Europa gewährleisten.

Mit diesen in unregelmäßigen Abständen vorgenommenen Veröffentlichungen verfolgt die ESMA bekanntlich zwei Ziele:

- Sie will die aufsichtliche Konvergenz zwischen den 38 nationalen Aufsichts- und Regulierungsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums, die an den EECS teilnehmen, stärken; und
- sie will Abschlussersteller und -adressaten über die angemessene Anwendung von IFRS laut EECS informieren.

Unter den veröffentlichten Entscheidungen ist vor allem die Entscheidung über die Wertminderungsprüfung einer ZGE mit Nutzungsrechten im Sinne von IFRS 16 hervorzuheben, die zu folgendem Schluss kommt:

- Der erzielbare Betrag der ZGE, mit der ein Nutzungsrecht verbunden ist, kann nicht anhand von Cashflow-Projektionen bestimmt werden, die bereits in der Leasingverbindlichkeit berücksichtigte Leasingzahlungen enthalten; und
- der Abzinsungssatz muss die Auswirkungen von IFRS 16 auf die Kapitalstruktur widerspiegeln.

Die Veröffentlichung dieser Entscheidung bedeutet somit möglicherweise das Ende von Wertminderungsprüfungen anhand von Methoden, (i) bei denen die ZGE das Nutzungsrecht beinhaltet, aber um die Leasingverbindlichkeit vermindert wird, und (ii) die auf einem Nutzungswert anhand von Cashflow-Projektionen, die bereits in der Leasingverbindlichkeit enthaltene Leasingzahlungen berücksichtigen, und einem Abzinsungssatz, der nicht die Auswirkungen von IFRS 16 auf die Kapitalstruktur widerspiegelt, beruhen.

Alle von der ESMA als Auszüge aus der EECS-Datenbank veröffentlichten Entscheidungen sind in einem Dokument zusammengefasst. Dieses Dokument, das die bis Juli 2021 veröffentlichten Entscheidungen beinhaltet, ist hier abrufbar.

Die in diesem 26. Auszug veröffentlichten 11 Entscheidungen betreffen Abschlüsse aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 und beziehen sich auf folgende Themen:

Betroffene Entscheidung	Kurzbeschreibung
IFRS 9: **Prüfung von Kreditverbesserungen im Falle erwarteter Kreditverluste**	Keine Berücksichtigung einer Bonitätsverbesserung bei der Bewertung der erwarteten Kreditverluste (ECL) bei Portfoliokrediten, sofern diese gesondert erfasst werden
IAS 2: **Bewertung des Nettoveräußerungswerts von Vorräten**	Zu hohe Bewertung des Nettoveräußerungswerts der Vorräte aufgrund einer (geplanten) Verlängerung einer Exklusivitätsvereinbarung, die nicht unter der Kontrolle des Emittenten steht
IAS 2: **Notwendige Vertriebskosten in der Berechnung des Nettoveräußerungswerts von Vorräten**	Kosten für den Verkauf bei der Berechnung des Nettoveräußerungswerts von Vorräten enthalten nicht nur die inkrementellen, sondern alle verkaufsnotwendigen Kosten
IFRS 15: **Erfassung von Umsatzerlösen über einen bestimmten Zeitraum**	Zulässige zeitraumbezogene Erfassung von Erlösen nach IFRS 15.35 (c) (Bau von Schiffen) trotz gegebenenfalls nicht auszuschließender *termination rights* des Kunden nach jeweiligem Landesrecht
IFRS 15: **Signifikante Finanzierungskomponente**	Fehlerhafte Beurteilung des Vorliegens einer signifikanten Finanzierungskomponente (IFRS 15.61)
IFRS 15: **Darstellung von Erlösen aus einem Rechtsstreit als Umsatzerlöse**	Fehlerhafter Ausweis von Einnahmen aus Rechtsstreitigkeiten als Umsatzerlöse (kein Kunde i. S. von IFRS 15 bei Patentverletzungen)
IFRS 16/IAS 36: **Wertminderungsprüfung einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE) mit Nutzungsrechten an Vermögenswerten**	Wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeit gem. IAS 36.76 und IAS 36.78 vom Buchwert der ZGE abgezogen, sollte derselbe Betrag vom erzielbaren Betrag der ZGE abgezogen werden.
IAS 36: **Anzeichen für Wertminderung in Zusammenhang mit der Corona-Krise**	Fehlende Berücksichtigung von COVID-19-Indikatoren für den Wertminderungstest
IAS 36: **Identifikation von ZGE**	Lagerhäuser eines Unternehmens (Sportartikel-Händler) sind keine eigenen ZGEs, sondern als *corporate assets* den Filialen (ZGEs) zuzuordnen.

IFRS 8: Geschäftssegmente	Fehlerhafte Abgrenzung als Ein-Segment-Unternehmen trotz Vorliegen mehrerer *business units*
IAS 7/IAS 8: Änderung an der Zusammensetzung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	Eine Änderung im *cash management* (Abgrenzung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, hier kein Einbezug mehr von Überziehungskrediten) ist eine Änderung der Methode gem. IAS 7.47, die jedoch gem. IAS 8.16(a) keine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden darstellt.

Kontakt

Zentral

Dirk Driesch
Leitung Quality & Risk
Partner
Tel: +49 40 288 01 3330
dirk.driesch@mazars.de

Dr. Iwona Nowicka
Leitung IFRS
Grundsatzabteilung
Senior Managerin
Tel: +49 30 208 88 1711
iwona.nowicka@mazars.de

Audit

Udo Heckeler
Partner
Tel: +49 30 208 88 1802
udo.heckeler@mazars.de

David Reinhard
Senior Manager
Tel: +49 30 208 88 1818
david.reinhard@mazars.de

Advisory

Stefan Schmal
Partner
Tel: +49 89 35 000 2306
stefan.schmal@mazars.de

Matthias Welke
Senior Manager
Tel: +49 89 35 000 2336
matthias.welke@mazars.de

Herausgeber
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg

Verantwortliche Redaktion
WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Dirk Driesch
Domstraße 15
20095 Hamburg
Tel: +49 40 288 01 3330
dirk.driesch@mazars.de

www.mazars.de

Mazars ist eine international integrierte Partnerschaft, die auf die Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht[1] sowie Accounting, Financial Advisory und Consulting spezialisiert ist. Wir sind in über 90 Ländern und Regionen der Welt tätig und greifen auf die Expertise von mehr als 44.000 Professionals zurück – mehr als 28.000 in der integrierten Partnerschaft von Mazars und mehr als 16.000 über die Mazars North America Alliance –, um Mandant*innen jeder Größe in jeder Phase ihrer Entwicklung zu unterstützen.

[1]Wenn nach den geltenden Landesgesetzen zulässig